

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 4 Satz 3, § 60 Absatz 7, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juli 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225), zuletzt geändert am 29. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 72, S. 466–469), beschlossen.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Forschungsaufenthalt“.

2. Nach § 18 wird folgender **§ 18a** eingefügt:

„§ 18a Forschungsaufenthalt

Studierende anderer Hochschulen können für einen vorübergehenden Forschungsaufenthalt befristet immatrikuliert werden; der Forschungsaufenthalt berechtigt nicht zum Erwerb von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Dauer des Forschungsaufenthalts soll einen Zeitraum von zwei Semestern in der Regel nicht überschreiten. Eine Immatrikulation gemäß Satz 1 kann nur erfolgen, wenn die Dauer des Forschungsaufenthalts mindestens einen Monat beträgt und die Fakultät oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, an der der/die Studierende seine/ihre Forschungsstudien betreiben will, dem Service Center Studium eine schriftliche Erklärung darüber vorlegt, dass sie den Studierenden/die Studierende darüber belehrt hat, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Leistungspunkte erworben werden können. Für einen Forschungsaufenthalt befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.“

3. In der **Anlage** wird Abschnitt A wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 „Master of Arts-Studiengänge“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zeile „Europäische Ethnologie“ wird gestrichen.

- bb) Die Zeile „Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik“ wird wie folgt gefasst:

„Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft“.

- cc) Nach der Zeile „Klassische Philologie“ wird die Zeile „Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften“ eingefügt.

- b) Nummer 7 „Master of Science-Studiengänge“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile „Environmental Governance“ wird die Zeile „Forstwissenschaften/Forest Sciences“ eingefügt.

bb) Die Zeile „Kognitionswissenschaft“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2017 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler